
Lehrerkonferenz

II. Grundsätze für die einheitliche Leistungsbewertung (§ 77, Abs. 3, Satz 3 Schulgesetz M-V)

1. Bewertungskriterien

1.1. Allgemeine Grundsätze

Die Noten der Zeugnisse werden aufgrund der Klassenarbeiten, der anderen schriftlichen Arbeiten und der übrigen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung und der Art des Faches festgelegt (Dreiteilung).

Die Entwicklung der Leistungen des Schülers ist zu berücksichtigen.

1.2. Wichtung der Noten

1.2.1. Festlegungen für die Orientierungsstufe Klasse 5 und 6

In den Klassenstufen 5 und 6 sind die erreichten Noten in den 3 Teilbereichen gleichwertig. Es wird das arithmetische Mittel angewandt.

In den Fächern mit Klassenarbeiten (De, Ma und 1. Fremdspr.) wird ebenso verfahren.

Im Zweifelsfall geben Klassenarbeiten den Ausschlag.

1.2.2. Fächer mit Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7-9

In den Fächern D, Ma, En und Ch werden Klassenarbeiten auf zwei Niveauebenen geschrieben.

Niveau B: Basiswissen

Niveau M: Erweiterungswissen

Die restliche Fachbewertung berücksichtigt ebenfalls die Leistungsdifferenzierung.

Näheres regeln die Beschlüsse der jeweiligen Fachschaften.

1.2.3. Fächer ohne Fachleistungsdifferenzierung der Jahrgangsstufen 7 – 9

In den Klassenstufen 7 bis 9 sind die erreichten Noten in den 3 Teilbereichen gleichwertig.

Es wird das arithmetische Mittel angewandt.

Im Zweifelsfall geben Klassenarbeiten den Ausschlag.

1.2.4. Festlegung für die Klassenstufe 10

In der Klassenstufe 10 sind die erreichten Noten in den drei Teilbereichen gleichwertig.

Es wird das arithmetische Mittel angewandt. Im Zweifelsfall geben Klassenarbeiten den Ausschlag.

1.2.5. Ermessensspielraum

Der Ermessensspielraum bei der Festlegung der Zensur mit Hilfe des arithmetischen Mittels liegt zwischen -,4 bis -,6 (z. B. 2,4 - 2,6 u. ä.).

In jedem Fall ist die Entwicklung des Schülers zu berücksichtigen

Das arithmetische Mittel ist immer als Kontrolle zu bilden!

- 1.3. Bei der Bewertung durch Noten ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen (SG M-V).

<u>Note</u>	<u>Bedeutung</u>	<u>Beschreibung</u>
1	sehr gut	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
2	gut	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
3	befriedigend	Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.
4	ausreichend	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber noch im Ganzen den Anforderungen.
5	mangelhaft	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, läßt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6	ungenügend	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

In allen Fächern, wo Klassenarbeiten und schriftliche Leistungskontrollen der Bewertung im Punktsystem unterliegen, gilt folgender Bewertungsmaßstab:

Note 1:	ab 96 %
Note 2:	ab 80 %
Note 3:	ab 60 %
Note 4:	ab 45 %
Note 5:	ab 25 %
Note 6:	weniger als 25 %

2. Inkrafttreten

Die von der Schulkonferenz am 04. Mai 1998 beschlossenen Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen (§ 76, Abs. 7, Satz 2 Schulgesetz M-V) sowie die von der Lehrerkonferenz am 16.06.1998 beschlossenen Grundsätze für die einheitliche Leistungsbewertung (§ 77, Abs.3, Satz 3 Schulgesetz M-V) treten mit Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft. Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 tritt die 6. Fortschreibung in Kraft.

Pasewalk, den 29.10.2012

M. Feist
Vors. d. Schulkonferenz

N. Haack
Schulleiter

Zensierung der Europaschule "Arnold Zweig"

Punkte	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
	0,96	0,8	0,6	0,45	0,25	weniger als 0,25
10	9 1/2	8	6	4 1/2	2 1/2	
11	10 1/2	9	6 1/2	5	3	
12	11 1/2	9 1/2	7	5 1/2	3	
13	12 1/2	10 1/2	8	6	3 1/2	
14	13 1/2	11	8 1/2	6 1/2	3 1/2	
15	14 1/2	12	9	7	4	
16	15 1/2	13	9 1/2	7	4	
17	16 1/2	13 1/2	10	7 1/2	4 1/2	
18	17 1/2	14 1/2	11	8	4 1/2	
19	18	15	11 1/2	8 1/2	5	
20	19	16	12	9	5	
21	20	17	12 1/2	9 1/2	5 1/2	
22	21	17 1/2	13	10	5 1/2	
23	22	18 1/2	14	10 1/2	6	
24	23	19	14 1/2	11	6	
25	24	20	15	11 1/2	6 1/2	
26	25	21	15 1/2	11 1/2	6 1/2	
27	26	21 1/2	16	12	7	
28	27	22 1/2	17	12 1/2	7	
29	28	23	17 1/2	13	7 1/2	
30	29	24	18	13 1/2	7 1/2	
31	30	25	18 1/2	14	8	
32	30 1/2	25 1/2	19	14 1/2	8	
33	31 1/2	26 1/2	20	15	8 1/2	
34	32 1/2	27	20 1/2	15 1/2	8 1/2	
35	33 1/2	28	21	16	9	
36	34 1/2	29	21 1/2	16	9	
37	35 1/2	29 1/2	22	16 1/2	9 1/2	
38	36 1/2	30 1/2	23	17	9 1/2	
39	37 1/2	31	23 1/2	17 1/2	10	
40	38 1/2	32	24	18	10	
41	39 1/2	33	24 1/2	18 1/2	10 1/2	
42	40 1/2	33 1/2	25	19	10 1/2	
43	41 1/2	34 1/2	26	19 1/2	11	
44	42	35	26 1/2	20	11	
45	43	36	27	20 1/2	11 1/2	
46	44	37	27 1/2	20 1/2	11 1/2	
47	45	37 1/2	28	21	12	
48	46	38 1/2	29	21 1/2	12	
49	47	39	29 1/2	22	12 1/2	
50	48	40	30	22 1/2	12 1/2	